

xxxxxxx Zxxxxx · xxxxxxxxxxx · xxxxxx Bxxxx

xxxxxxxxxxx Zxxx  
xxxxxxxxxxxxx  
xxxxx Bxxxxxx

Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main  
Konrad-Adenauer-Straße 20  
60313 Frankfurt am Main

30. 8. 2022

**Strafanzeige wegen Rechtsbeugung Zivilakte 2-21 O 10/22,  
Aktenzeichen StA FFM 8501 Js 239296/22, Widerspruch & Beschwerde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Beschluss des OLG vom 23. Mai geht wie immer nicht auf von mir vorgetragene Argumente oder die Präzedenz in der Rechtsprechung ein. Stattdessen wird das Anliegen mit verfehlter Begründung und verfälschend zitierten Literaturverweisen unterdrückt.

Angeblich müsse zwischen Unternehmer und Handelsvertreter ein unmittelbares oder besonderes Verhältnis stehen, der Unternehmer müsse selbst Hersteller sein oder irgendwelche Eigentumsverhältnisse beim Vermittlungsgeschäft eine Rolle spielen. Dies trifft aber in keiner Hinsicht zu. Das Gericht sucht mit dieser Begründung geistige Einkehr in der Zeit des Nationalsozialismus, als liberale Werte keine Anerkennung mehr fanden. Anekdotisch haben Nationalsozialisten im Zusammenhang mit der Klage eines Handelsvertreters nach einer Führerrede mit dem Inhalt, wenn sich im Betrieb zwei streiten, dann müsse man sich doch vertragen, den Kläger noch vor der Revision deportiert und umgebracht. Mit heutigen Werten ist das nicht in Übereinstimmung zu bringen.

Die Stellung des Unternehmers in der Vertriebsstruktur kann grundsätzlich dahinstehen. Es ist einem Anspruchsteller nicht zuzumuten und auch nicht erforderlich, vor der Geltendmachung eigener Ansprüche zunächst den Rechtskreis des Auftraggebers zu pflegen. Insoweit besteht Anscheinsvertretung des Herstellers durch den Unternehmer, eine Handels-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, der seine Auftragnehmer mit Kleidung und Namensschildern mit dem Herstellerlogo ausgestattet

hat , die bei der Durchführung zu tragen waren und auch selbst auf den Formularen von Marken und Logos des Herstellers Gebrauch machte.

§ 84 HGB enthält eine vollständige und unbedingte **Legaldefinition**,<sup>1</sup> die für alle Selbstständigen Geltung beansprucht, unabhängig von einem Handelsregistereintrag,<sup>2</sup> § 84 Abs. 4 HGB.

Das Gesetz fordert

- selbstständige Tätigkeit
- in einem Betrauthitsverhältnis (i.e. zahlenmäßig unbeschränkter Auftrag)
- für einen anderen Unternehmer
- Sorgfalt und Interessenwahrung
- unverzügliche Benachrichtigung über erzielte Abschlüsse

Daraus entsteht der Anspruch auf Provision **UNABDINGBAR**.<sup>3</sup> Das bedeutet, der Anspruch folgt unmittelbar aus diesem Verhältnis und ist gerichtlich überprüfbar (zumindest theoretisch).<sup>4</sup> Das Gesetz beschränkt die Vertragsfreiheit im Rechtskreis des Unternehmers insoweit. Die Schöpfer des HGB im ausgehenden 19. Jahrhundert konnten wohl nicht ahnen, dass die Rechtspflege für immer in den Händen von Apparatschiks liegen würde, die das materielle Recht auf dem Altar imperialer Willkür opfern.

---

1 [§ 84 HGB](#)

(1) Handelsvertreter ist, wer als **selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer (Unternehmer) Geschäfte zu vermitteln oder** in dessen Namen abzuschließen. Selbständig ist, wer im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

(2) Wer, ohne selbständig im Sinne des Absatzes 1 zu sein, ständig damit betraut ist, für einen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen, gilt als Angestellter.

(3) Der Unternehmer **kann** auch ein Handelsvertreter sein.

(4) Die Vorschriften dieses Abschnittes **finden auch Anwendung**, wenn das Unternehmen des Handelsvertreters nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

2 [Handelsregisterverordnung](#), Ausfertigungsdatum: 12.8.1937 in der aktuellen Fassung; Liste der eintragungspflichtigen Tatsachen in Wikipedia: [https://de.wikipedia.org/wiki/Handelsregister\\_\(Deutschland\)#Eintragungspflichtige\\_Tatsachen](https://de.wikipedia.org/wiki/Handelsregister_(Deutschland)#Eintragungspflichtige_Tatsachen)

3 [§ 87a HGB](#)

(4) Der Anspruch auf Provision wird am letzten Tag des Monats fällig, in dem nach § 87c Abs. 1 über den Anspruch abzurechnen ist.

(5) Von Absatz 2 erster Halbsatz, Absätzen 3 und 4 abweichende, **für den Handelsvertreter nachteilige Vereinbarungen** sind unwirksam.

[§ 87c Abs. 5 HGB](#)

(1) **Der Unternehmer hat über die Provision**, auf die der Handelsvertreter Anspruch hat, **monatlich abzurechnen**; der Abrechnungszeitraum kann auf höchstens drei Monate erstreckt werden. Die Abrechnung hat unverzüglich, spätestens bis zum Ende des nächsten Monats, zu erfolgen. [...]

(5) Diese Rechte des Handelsvertreters können nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

4 [§ 87b HGB](#)

(1) Ist die Höhe der Provision nicht bestimmt, so ist der übliche Satz als vereinbart anzusehen.

(2) Die Provision ist von dem Entgelt zu berechnen, das der Dritte oder der Unternehmer zu leisten hat. Nachlässe bei Barzahlung sind nicht abzuziehen; dasselbe gilt für Nebenkosten, namentlich für Fracht, Verpackung, Zoll, Steuern, es sei denn, daß die Nebenkosten dem Dritten besonders in Rechnung gestellt sind. Die Umsatzsteuer, die lediglich auf Grund der steuerrechtlichen Vorschriften in der Rechnung gesondert ausgewiesen ist, gilt nicht als besonders in Rechnung gestellt.

Nirgendwo in der Literatur, auch nicht in der Literatur, die das Gericht zitiert, wird die im letzten Beschluss Az. 7 W 11/22 vom 23. Mai von Dr. Löhr dargelegte Meinung getragen, die im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut steht, der

Handelsvertreter ist, dass der Handelsvertreter im Rahmen eines besonderen Vertrauensverhältnisses damit beauftragt („betraut“) wird, dem Unternehmer einen Markt für den Absatz seiner Produkte zu erschließen und ständig gegen eine Vergütung Geschäfte mit Dritten (Kunden) zu vermitteln oder direkt abzuschließen (Löwisch, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, 2020, § 84 Rdnr. 58). Prägende Tätigkeit eines Handelsvertreters ist danach die Förderung des Absatzes seines Auftraggebers.

Handelsvertreter müsse für *seinen* Unternehmer tätig werden. Nichteinmal die vom Gericht zitierte Fundstelle Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Handelsgesetzbuch 4. Auflage 2020, § 84 Rn. 58 gibt das auch nur ansatzweise her:

#### aa) Notwendiger unabdingbarer Inhalt

(1) Notwendiger unabdingbarer Inhalt des HVVertrags<sup>493</sup> muss sein, dass der HV im Rahmen eines besonderen Vertrauensverhältnisses damit beauftragt („betraut“) wird,<sup>494</sup> dem Unternehmer einen Markt für den Absatz seiner Produkte zu erschließen<sup>495</sup> und ständig gegen eine Vergütung Geschäfte mit Dritten (Kunden) zu vermitteln oder direkt abzuschließen.<sup>496</sup> Das muss in einem schriftlichen Vertrag nicht ausdrücklich niedergelegt werden,<sup>497</sup> aber doch erkennbar der Wille beider Vertragspartner sein.<sup>498</sup> Die auf Dauer beabsichtigte Bindung mit der Pflicht zur Tätigkeit ist für § 84 ebenso notwendig und entscheidend<sup>499</sup> wie die nicht abdingbare Pflicht des HV zur Wahrnehmung der Interessen seines Geschäftsherrn.<sup>500</sup> Wegen der Einzelheiten der Haupttätigkeitspflicht wird auf die Erläuterungen unten verwiesen. 58

Das Gesetz verlangt Tätigkeit "für", also im Auftrag von, "einen anderen Unternehmer (Unternehmer)".

### Handelsgesetzbuch § 84

(1) Handelsvertreter ist, wer als selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer (Unternehmer) Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. Selbständig ist, wer im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

Es ist also ausreichend, dass der Unternehmer nicht mit dem Handelsvertreter identisch ist. Im Übrigen kann ein Drei- ebenso gut wie ein Vierpersonenverhältnis vorliegen (das folgt dem Wortlaut von [§ 84 Abs. 3](#): „Der Unternehmer kann auch selbst Handelsvertreter sein“); wirtschaftliche Verflechtungen zwischen den an einem vermittelten oder abgeschlossenen Geschäft beteiligten Personen seien bedeutungslos (EBS § 84 Rn. 56):

56 e) **Notwendiges Dreipersonenverhältnis. aa) Drei- oder Vierpersonenverhältnis.** (1) Sowohl Vermittlungs- wie auch Abschlussstätigkeit des HV setzen ein dem HVVertrag wesenseigenes Dreipersonen-Verhältnis voraus.<sup>486</sup> (2) Der vom HV geworbene Kunde darf weder mit dem Unternehmer noch mit dem HV rechtlich identisch sein.<sup>487</sup> Vermittlung und Abschluss von Eigengeschäften des HV mit dem Unternehmer können nicht Gegenstand einer Handelsvertretung im Sinn des § 84 sein.<sup>488</sup> (3) Ebenso kann der Unternehmer wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht mit sich selbst einen HVVertrag gem. § 84 abschließen; eine an sich selbst ausgezahlte „Provision“ für Vermittlung und/oder Abschluss eines Kundengeschäfts fällt nicht in den Anwendungsbereich der §§ 87 f. (4) Wenn der Geschäftsherr des HV am Markt selbst nur vermittelnd tätig ist, zB als Makler, und der HV daher für ihn Verträge zwischen Dritten zu vermitteln hat, welche für den Geschäftsherrn einen Vergütungsanspruch auslösen, tritt an die Stelle des Drei- ein Vierpersonenverhältnis. (5) Eine objektiv formale Betrachtungsweise ist in dem Zusammenhang geboten.<sup>489</sup> Bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Eigenhandelsgeschäfts kann allein der Wille des Handelnden, als Vermittler tätig zu werden, ein Vermittlungsgeschäft iSv § 84 nicht begründen.<sup>490</sup> (6) Hingegen sind wirtschaftliche Verflechtungen zwischen den an einem vermittelten oder abgeschlossenen Geschäft beteiligten Personen rechtlich ohne Bedeutung.<sup>491</sup>

Das Kriterium „für einen anderen Unternehmer“ erfasst demnach jede geschäftsfähige Person, die nicht mit dem Handelsvertreter identisch ist und am Wirtschaftsleben teilnimmt. Irgendwelchen Interessen des Auftraggebers muss damit nicht gedient sein, es genügt die Erfüllung der Nebenpflichten,

insbesondere der Mitteilungspflicht nach § 86 Abs. 2 HGB,<sup>5</sup> deren systematische Bedeutung sonst zweifelhaft wäre. Beim Nachweis der im Einzelnen erzielten Abschlüsse erhält der Unternehmer die Gelegenheit, diese zu verweigern und die Handelsvertretung damit gewissermaßen anzufechten. Annahme des Nachweises über die erzielten Geschäftsabschlüsse besiegelt die Handelsvertretung, lässt also nach Zahl und Wert der vermittelten Geschäfte Ansprüche entstehen. Spartenorganisation und Mehrstufige Vertriebsmodelle hat der BGH zur Genüge gewürdigt und ganz unbestreitbar und treffend bewertet.

... [§ 84 HGB]. Der Begriff "vermitteln" im Sinne des § 84 HGB ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise auszulegen. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß im Zuge der neueren wirtschaftlichen Entwicklung die Vertriebsorganisationen von Großunternehmen aus Zweckmäßigkeitsgründen häufig dreistufig sind. Zwischen den Unternehmer und die einzelnen Vertreter sind als mittlere Stufe "Generalvertreter", "Verkaufsleiter" oder "Bezirksstellenleiter" eingeschaltet. Diese Bezeichnungen kennt das Gesetz nicht; BGH, VII ZR 223/69, Rn. 21

Zum besonderen Vertrauensverhältnis der Auftragsbetreuung und der Frage der Dauerhaftigkeit habe ich geliefert. Es handelt sich im Kern um Auftragsrecht mit Dienstbesorgungscharakter.

Das Gericht verkennt den Wortlaut des Gesetzes und hat die Kommentarliteratur für Fehlzitationen missbraucht, um mein Klagebegehren zu konterkarieren und bricht dabei das geltende Recht. Das erzeugt Abschreckung. Niemand geht gerne den Rechtsweg, selbst Anwälte raten reihenweise dringend davon ab und verweisen auf Möglichkeiten der Mediation und stundenweiser Vergütung, was zu einer Entfremdung von der materiellen Rechtsordnung geführt hat.

Meine Vermutung ist, dass das Rechtsprechungsorgan zumindest grob fahrlässig im Glauben, es handle sich um den HGB-Kommentator Dr. Gottfried Löwisch mit Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Löwisch, einem Arbeitsrechtler gesprochen hat, und möglicherweise von der verfehlten Auffassung erfahren hat. Im Arbeitsrecht gilt ein grundsätzlich anderes Regularium, näher an Leibeigenschaft und Fron als in der Wirtschaft. Der Arbeiter erhält ein gesichertes Nettoeinkommen unabhängig vom wirtschaftlichen Wert seiner Tätigkeit und ist in ein soziales Sicherungssystem eingebunden, hat bspw. Anspruch auf Urlaubs- und Krankengeld. Dafür ist er weisungsgebunden und abhängig – ein Prolet-Arier.

---

#### 5 § 86 HGB

- (1) Der Handelsvertreter hat sich um die Vermittlung oder den Abschluß von Geschäften zu **bemühen**; er hat hierbei das Interesse des Unternehmers wahrzunehmen.
- (2) Er hat dem Unternehmer die **erforderlichen Nachrichten** zu geben, namentlich ihm von jeder Geschäftsvermittlung und von jedem Geschäftsabschluß unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Er hat seine Pflichten mit der **Sorgfalt** eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.
- (4) Von den Absätzen 1 und 2 **abweichende Vereinbarungen sind unwirksam**.

Noch heute versteht das Arbeitsrecht unter Hungerprovisionen Löhne, die tatsächlich zum Erkranken und Versiechen des Auftragnehmers führen, so was wie 5 Euro die Stunde für einen Selbstständigen, der davon Auftragsdurchführung, Buchhaltung und Krankenversicherung, IHK-Mitgliedschaft u.s.w. bezahlen sollte. Wie gesagt ein anderer Rechtsbereich, der darauf abzielt, die Masse zu entmündigen und auf dem Rücken verarmender Bevölkerung eine blässdünne Ober- und Herrschaftsschicht zu erhalten und ohne Zusammenhang zu dem Prinzip üblicher, angemessener Vergütung. Die falsche, rücksichtslose und illegale Haltung reduziert zahlreiche Selbstständigen zum Tier - zur Sache, die vom Unternehmer – im Widerspruch zum materiellen Recht - nach Belieben ausgebeutet werden kann.

C. Andere Vergütungsformen: Statt Provision kann der HV-Vertrag auch 5  
andere Vergütungsformen vorsehen, zB feste Vergütung oder Fixprovision;  
Provisionsgarantie, Auslegung als Mindest-, nicht Fixbetrag, OLG München  
23.12.2009, HVR Nr. 1312; Zuschüsse oder Prämien für besondere Leistungen  
des HV, die über das vertraglich Zumutbare hinausgehen (§ 354 I), zB bei  
VersVertreter nicht schon Inkasso (Moped-Versicherungsgeschäft) oder Mitwir-  
kung bei der Schadensbearbeitung, aber bei fallabschließender Schadensbearbei-  
tung, Prämienkalkulation oder Underwriting, Emde BB 2019, 2889; zB auch  
Leistungs- und Treueprämien s. BAG BB 1982, 1486; OLG Karlsruhe BB 1980,  
226; laufende Courtage für Betreuung, LG Köln, ZVertriebsR 2018, 313; Be-  
standsbetreuungsvergütung bei Versicherungsvertreter (Nettopolice), OLG  
Hamm VersR 2018, 222; andere am Leistungserfolg ausgerichtete Boni, Tan-  
tieten und Gratifikationen, diese sind von §§ 87 ff. nicht vorgesehene, frei-  
willige Leistungen, die an Voraussetzungen wie Basisprovisionsumsatz ua an-  
geknüpft werden können, häufig in Kfz-Vertragshändlerverträgen, OLG Düssel-  
dorf ZVertriebsR 2020, 90 (Klauselkontrolle bei Bonuswegfall), Emde Rn. 22;  
Umsatz- oder Gewinnbeteiligung am Gesamtumsatz oder Gewinn des ver-  
tretenen Unternehmens (statt bezogen auf das Einzelne provisionspflichtige Ge-  
schäft). §§ 87–87d sind dann unanwendbar, OLG Karlsruhe BB 1966, 1169;  
OLG Naumburg 7.3.2002, HVR Nr. 1108; OLG Oldenburg NJW-RR 2014,  
814; OLG Düsseldorf ZVertriebsR 2015, 249 (iErg abl.). Ein vereinbartes Fixum  
ist auch zu zahlen, wenn HV nach Ansicht des Unternehmers zu wenig Zeit und  
Kraft für ihn aufwandte (dann uU Gegenanspruch des Unternehmers auf Scha-  
densersatz), aber nicht, wenn er gar nicht für ihn tätig war, OLG Braunschweig

Hopt 469

Der letzte Beschluss zitiert den HGB-  
Kommentator Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J.  
Hopt, es könnten andere Vergütungsformen  
vereinbart werden, was meine Ansprüche  
vernichten sollte. Dies aber bedeutet wegen des  
im siebenten Abschnitt HGB niedergelegten  
Fairnessprinzips<sup>6</sup> nur, dass jede Form der Vergü-  
tung bei der Berechnung der Gesamtprovision  
zu berücksichtigen sein kann, im Sinne von § 87d  
HGB<sup>7</sup>. Das Gesetz bleibt unerschütterlich  
Grundlage für eine Angemessenheitsprüfung

jedweder Form der Vergütung (Stichwort: unabdingbare Vorschriften). Und so steht es auch in der  
Fundstelle Hopt: Handelsvertreterrecht 6. Auflage 2019, § 87 Rn. 5; Hopt, HGB 2022 § 87 Rn. 5, jeweils 3.  
Zeile: „Auslegung als Mindest-, nicht Fixbetrag“.

<sup>6</sup> Gerechter Interessenausgleich und besonderer Schutz des Handelsvertreters, OLG Celle 1961

<sup>7</sup> § 87d HGB

Der Handelsvertreter kann den Ersatz seiner im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandenen Aufwendungen nur verlangen, wenn dies handelsüblich ist.

Es besteht nun zunächst ein Bedürfnis nach Auskunft über den Wert der vermittelten Geschäfte.<sup>8</sup> Anschließend ist ein Provisionsfuß zu ermitteln,<sup>9</sup> und anhand von Zahl und Wert der vermittelten Geschäfte sicherzustellen, dass dieser Anspruch dem Handelsvertreter zugute kommt, damit zwischen Leistung und Erfolg ein angemessenes Verhältnis besteht.

Andere Vergütung bedeutet außerdem nicht die Übernahme von Auslagen, denn diese sind nach [§ 87d](#) zu bewerten. Es wurde also gar keine Provision bezahlt. Die Begriffe "Auftrag" und "Kostenübernahme" entstammen dem BGB-Auftragsrecht<sup>10</sup>, das Gericht stemmt sich der Einsicht in diese Zusammenhänge mit aller Gewalt entgegen. Es hat mit seiner Forderung nach einem Spezialverhältnis schon den Auskunftsanspruch vereitelt. Ich hatte bereits in meinem Gutachten den BGH zitiert, der schon früh nach der Besetzung durch die Ordnungsmächte mehrstufige Vertriebssysteme als üblich und solchen Ansprüchen nicht hinderlich erkannt hatte. Die heutige Rechtsprechung der hessischen Gerichte zielt wieder auf die Unterdrückung und Ausbeutung von Menschen ohne Kapital und ignoriert dabei materielles Recht.

Die neofeudale Ordnung der BRD verhindert Vermögensbildung zugunsten grassierender Verarmung der Bevölkerung. Wohlstand wird nurmehr vererbt, nicht erarbeitet. Möglichkeiten sozialer Mobilität wurden gedrosselt. Das System in der Bundesrepublik beschränkt Freiheitsrechte, ignoriert den Rest und praktiziert rigoros territoriale Osterweiterung wie vor 100 Jahren die Nationalsozialisten.

---

8 [§ 87c HGB](#)

(1) Der Unternehmer hat über die Provision, auf die der Handelsvertreter Anspruch hat, monatlich abzurechnen; der Abrechnungszeitraum kann auf höchstens drei Monate erstreckt werden. Die Abrechnung hat unverzüglich, spätestens bis zum Ende des nächsten Monats, zu erfolgen.

(2) Der **Handelsvertreter kann** bei der Abrechnung einen **Buchauszug** über alle Geschäfte **verlangen**, für die ihm nach [§ 87](#) Provision gebührt.

(3) Der Handelsvertreter kann außerdem Mitteilung über alle Umstände verlangen, die für den Provisionsanspruch, seine Fälligkeit und seine Berechnung wesentlich sind.

(4) Wird der Buchauszug verweigert oder bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Abrechnung oder des Buchauszuges, so kann der Handelsvertreter verlangen, daß nach Wahl des Unternehmers entweder ihm oder einem von ihm zu bestimmenden **Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchsachverständigen** **Einsicht in die Geschäftsbücher oder die sonstigen Urkunden** so weit gewährt wird, wie dies zur Feststellung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Abrechnung oder des Buchauszuges erforderlich ist.

(5) **Diese Rechte** des Handelsvertreters **können nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden**.

9 [§ 87 HGB](#)

(1) Der Handelsvertreter hat **Anspruch auf Provision für alle während des Vertragsverhältnisses abgeschlossenen Geschäfte**, die auf seine Tätigkeit zurückzuführen sind oder mit Dritten abgeschlossen werden, die er als Kunden für Geschäfte der gleichen Art erworben hat. [...]

10 [§ 662 BGB](#) - Vertragstypische Pflichten beim Auftrag

Durch die Annahme eines **Auftrags** verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen **unentgeltlich** zu besorgen.

[§ 670 BGB](#) Ersatz von Aufwendungen

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

Abschirmung eines Unternehmers von dem durch ihn erwirkten Erfolg ist unrechtmäßig. Analog zum Bestsellerrecht, [§ 32a Abs. 1 UrhG](#), hat der Handelsvertreter Anspruch auf angemessene Beteiligung am Geschäftserfolg (als systemischer Fingerzeig grds. einschließlich der Nebenkosten, § 87b Abs 2 S. 2 HGB<sup>11</sup>). Die Stufenklage ermöglicht im Einzelfall die Beurteilung der erzielten Ergebnisse. Falls das Gericht das nicht verstanden hatte, Verkaufsergebnisse und „Vergütung“ stehen außer Verhältnis. I.d.R. wurden je Tag mittlere vierstellige Umsätze erzielt und dafür ein Hunderter an den Promoter bezahlt. Der Übliche Provisionsatz dürfte um 17% liegen. Durch die Unabdingbaren Bestimmungen könnte das Gesetz selbst expliziten vertraglichen Provisionsverzicht verdrängen.

Durch die Missachtung des Gesetzes schon im ersten PKH-Verfahren hat das Gericht schon zu Beginn den Grundsatz der Gesetzesbindung<sup>12</sup> in mindestens grob fahrlässiger Weise verlassen und mir enormen Schaden zugefügt, noch zusätzlich durch das unnötige und enteignungsgleich wirkende Versäumnisurteil.

Offensichtlich gibt es innerhalb des EU-Imperiums Kräfte, die Regeln angemessenen Ausgleichs beseitigen wollen und es finden sich unsystematische Regelungen in der [EU-Handelsvertreterrichtlinie 86/653/EWG](#). So, dass für Handelsvertreter durch Gesetz der Provisionsanspruch vertraglich ausgeschlossen werden könnte, wenn der Handelsvertreter im Nebenberuf tätig ist.<sup>13</sup> „Im Nebenberuf“ war, ähnlich aber gravierender als Betrauung schon immer eine unglückliche und schwer fassbare

---

#### 11 [§ 87b HGB](#)

(1) Ist die Höhe der Provision nicht bestimmt, so ist der übliche Satz als vereinbart anzusehen.

(2) Die Provision ist von dem Entgelt zu berechnen, das der Dritte oder der Unternehmer zu leisten hat. Nachlässe bei Barzahlung sind nicht abzuziehen; dasselbe gilt für Nebenkosten, namentlich für Fracht, Verpackung, Zoll, Steuern, es sei denn, daß die Nebenkosten dem Dritten besonders in Rechnung gestellt sind. Die Umsatzsteuer, die lediglich auf Grund der steuerrechtlichen Vorschriften in der Rechnung gesondert ausgewiesen ist, gilt nicht als besonders in Rechnung gestellt.

(3) Bei Gebrauchsüberlassungs- und Nutzungsverträgen von bestimmter Dauer ist die Provision vom Entgelt für die Vertragsdauer zu berechnen. Bei unbestimmter Dauer ist die Provision vom Entgelt bis zu dem Zeitpunkt zu berechnen, zu dem erstmals von dem Dritten gekündigt werden kann; der Handelsvertreter hat Anspruch auf weitere entsprechend berechnete Provisionen, wenn der Vertrag fortbesteht.

#### 12 [§ 1 GVG](#)

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.

#### 13 [Richtlinie 86/653/EWG](#)

Artikel 2 Abs. 2

Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, daß [sic!] die Richtlinie nicht auf Personen anwendbar ist, die Handelsvertretertätigkeiten ausüben, welche nach dem Recht dieses Mitgliedstaates als nebenberufliche Tätigkeiten angesehen werden.

Artikel 6

(1) Bei Fehlen einer diesbezüglichen [sic!] Vereinbarung zwischen den Parteien und unbeschadet der Anwendung der verbindlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Höhe der Vergütungen hat der Handelsvertreter Anspruch auf eine Vergütung, die an dem Ort, an dem er seine Tätigkeit ausübt, für die Vertretung von Waren, die den Gegenstand des Handelsvertretervertrags bilden, üblich ist. Mangels einer solchen Üblichkeit hat der Handelsvertreter Anspruch auf eine angemessene Vergütung, bei der alle mit dem Geschäft zusammenhängenden Faktoren berücksichtigt sind.

(2) Jeder Teil der Vergütung, der je nach Zahl oder Wert der Geschäfte schwankt, gilt als Provision im Sinne dieser Richtlinie.

(3) Die Artikel 7 bis 12 gelten nicht, soweit der Handelsvertreter nicht ganz oder teilweise in Form einer Provision vergütet wird.

Formulierung, die aus einer Rechtssparte stammt, die Arbeitszeiten nicht im Wesentlichen frei bestimmen lässt und dadurch eine Begriffliche Unschärfe wie einen jur. Zopf hinter sich herzieht. Die EU-Regelung basiert im Übrigen auf den Normen des HGB, ist des weiteren als Richtlinie nicht unmittelbar geltendes Recht und außerdem - nun ja, in dieser Gestaltung verfehlt. Das HV-Recht war ein vergeblicher Aufwand liberaler Kräfte, dem großen Unglück des 20. Jhs., die Angst, den Hunger, die Plagen, zu durch Kodifizierung wirtschaftlicher Teilhaberechte antizipierend auszuweichen und den Boden für eine gerechtere Gesellschaft zu bereiten. Nun vernichten wieder deutsche Richter den letzten Rest von Vernunft und Menschlichkeit im Recht durch **Rechtsbeugung**, während das Grundgesetz ausgehöhlt wurde und der zweite Weltkrieg wieder aufgewärmt wird.

Die §§ 84 ff. HGB sind kein Sonderrecht, vielmehr ist ein wirtschaftlicher Fairnessgrundsatz (vgl. § 242 BGB<sup>14</sup>) niedergelegt, demnach eine **Teilhabe** am Markterfolg auch für selbstständige Vertriebspartner gewährleistet sein muss. Muss deshalb, weil **Abweichungen** von diesen Regelungen zum Nachteil der Handelsvertreter **illegal** sind.<sup>15</sup> Das Gesetz geht sogar so weit, dem Gericht die Bestimmung der üblichen Provisionshöhe zuzumuten.<sup>16</sup>

Selbstständige Vermittlung von Kaufverträgen auf Grundlage von einzelnen "Aufträgen" und läppischem "Auslagenersatz" würde Sozialstaatsprinzipien unterminieren, Stichworte Scheinselbstständigkeit und Ausbeutung, vulgo Sklaverei. Normalerweise wäre im Sinne eines Gentlemen's Agreement zu Beginn der Tätigkeit vermuten, dass bei derartig deutlicher Rechtslage die umgehende Konstruktion einfach im Rechtsweg korrigiert werden könnte. So sieht es aber gerade nicht aus.

Ich habe bereits einmal eine Klage vor dem Landgericht begonnen, dafür Prozesskostenhilfe beantragt, die aber abgelehnt wurde. Der vorläufige Streitwert wurde vom Gericht entgegen § 245 ZPO unnötig früh<sup>17</sup> auf 250.000 Euro beziffert. Ich war daher gezwungen, mein Leben über den Haufen zu werfen, um als Opfer einer ausbeuterischen Vertragsgestaltung zusätzlich etwa 20.000 Euro Prozesskosten aufzubringen.

---

14 [§ 242 BGB](#) - Leistung nach Treu und Glauben

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

15 [§ 87c Abs. 5 HGB](#)

Diese Rechte des Handelsvertreters können nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

16 [§ 87b HGB](#)

(1) Ist die Höhe der Provision nicht bestimmt, so ist **der übliche Satz als vereinbart anzusehen**.

17 [§ 254 ZPO - Stufenklage](#)

Wird mit der **Klage auf Rechnungslegung** oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung die **Klage auf Herausgabe** desjenigen verbunden, was der Beklagte aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis schuldet, so kann die **bestimmte Angabe der Leistungen**, die der Kläger beansprucht, **vorbehalten werden**, bis die Rechnung mitgeteilt, das Vermögensverzeichnis vorgelegt oder die eidesstattliche Versicherung abgegeben ist.

Mein Anwalt riet mir damals im zweiten Termin, die Klage aus Kostengründen zurück zu ziehen, da dadurch eine Erstattung in Höhe von 2/3 der Gerichtskosten erfolgen müsste. Ich hätte eine zweite Instanz ohne PKH nicht bezahlen können und stimmte bei diesen schlechten Aussichten daher zu.

Dennoch ist die Klage sachlich berechtigt, notwendig und ein Exempel auf die Staatsordnung\*). Die Auffassung des Gerichts könnte falscher nicht sein. Statt einer Erstattung in Höhe von 2/3 Gerichtskosten (etwa 4,5Tsd. Euro) ließ das Gericht aber ein Versäumnisurteil ergehen und hat nichts erstattet. Dr. George sagte später: "Das Gericht war von Anfang an gegen uns eingestellt." Die Mehrkosten waren unnötig und unterstreichen die rücksichtslose, schädigende, erdrosselnde Wirkung des Staates in diesem Sachverhalt.

Ich habe im Anschluss den ebenfalls zulässigen Rechtsweg über die Arbeitsgerichtsbarkeit auf Grundlage von [§ 5 Abs. 3 ArbGG](#) verfolgt und die Klage wurde an das Landgericht zurück verwiesen.

Ich wurde zu einem Termin am 15. Juli geladen. Dieser Termin wurde dann kurzfristig wegen Urlaub der Dezernentin aufgehoben, der Beschluss über die Aufhebung des Verhandlungstermins wurde aber nicht mir, dem durch sich selbst vertretenen Antragsteller in Sachen Prozesskostenhilfe, sondern als digital signiertes Dokument nur einem Anwalt gemailt, der einmal Akteneinsicht genommen hatte. Das Gericht wurde zuvor zweimal - einmal von mir und einmal auf zusätzliches Nachfragen - darüber informiert, dass dieser Anwalt als Arbeitsrechtler das Mandat nicht angenommen hatte und eine ordentliche Anwältin erst nach Erteilung der Prozesskostenhilfe tätig werden könnte. Netterweise hat mir Herr Vogt das Dokument zukommen lassen. Die Terminaufhebung wurde mir von der Geschäftsstelle fernmündlich bestätigt, so bin ich nicht vergeblich etliche Stunden Bahn gefahren. Dieses Verhalten ist besonders rücksichtslos und kann nur der Zermürbung des Klägers oder Antragstellers PKH im Stil der deutschen Tradition Vernichtung durch Arbeit dienen.

Von Seiten der Staatsanwaltschaft wären **Maßnahmen gegen für dieses Verbrechen verantwortlichen Richter und sonstige Amtsträger** zu ergreifen, um das entstandene Unrecht zu tilgen, die Unrechtsjustiz abzustrafen und das korrupte Gericht wäre durch gesetzestreue Richter zu besetzen, um das Verfahren endlich zu einem würdigen Ende zu bringen.

Ich war Wehrdienstverweigerer, ein Untermensch in den Augen des deutschen Deep State, der heute die Gesellschaft beherrscht und in einen neuen Faschismus steuert. Seit 2016 beschäftigt mich dieser Prozess und hat mich völlig entwurzelt. Ich musste meine ganze Lebensgestaltung diesem Streit unter-

ordnen. Derzeit sehe ich mich gezwungen, in einem suburbanen Armenghetto am nordostberliner Stadtrand zu leben und mich billig als Arbeitnehmer zu verkaufen, bin in Privatsolvenz.

Pursuit of Happiness (-)

Meine Ausführungen zur aufgeworfenen Rechtsfrage mit zahlreichen korrekten Zitierungen der höchst-richterlichen Rechtsprechung als PDF unter [https://www.aaz.de/assets/84ff\\_HGB\\_2022.pdf](https://www.aaz.de/assets/84ff_HGB_2022.pdf).

Mit freundlichen Grüßen

Anton Adrian Zion

\*) Meine Entscheidung, Jura zu studieren beruhte auf einem Meinungsstreit mit Schülern der Schule für Erwachsenenbildung in Berlin, die "das System" als inhärent böse und von faschistischen Interessen und Akteuren gesteuert beschrieben haben. Meine Versuche auf einen Gegenbeweis sind leider gescheitert.